

# »KOMPROMISS AUF AUGENHÖHE«

So nah und doch so fern: US-amerikanische Zivilprozesse folgen völlig anderen Spielregeln als deutsche Gerichtsverfahren. Diese Erkenntnis klingt banal, als deutscher Rechtsbeistand eines in Florida Klagenden oder Beklagten muss man sie sich aber immer wieder vor Augen halten. Es sei denn, man ist seit vielen Jahren mit diesem oft verminten Gelände bestens vertraut. So wie **Sonja K. Burkard**, deutsch-amerikanische Anwältin mit Sitz in Fort Myers.

**Florida Sun Magazine: Frau Burkard, Florida übt sowohl auf deutsche Unternehmen als auch Privatpersonen nach wie vor eine unwiderstehliche Anziehungskraft aus.**

**Sonja K. Burkard:** Das ist richtig. Viele Firmen kommen, um von niedrigen Steuern, weniger Regulierung und geringeren Energiepreisen zu profitieren. Auswanderer kommen, um sich hier eine neue Existenz aufzubauen. Rentner wollen den Winter hier bei milden Temperaturen im eigenen Ferienhaus verbringen. Und Urlauber kommen sowieso zu jeder Jahreszeit.

**Gleichzeitig sollte jeder, der hierherkommt, sich bewusst sein, dass der Aufenthalt in irgendeiner Form auch rechtliche Konsequenzen haben könnte?**

Ganz sicher! Es muss ja nicht gleich der Albtraum eines jeden deutschen Unternehmers sein, aus irgendeinem Grund hier in den USA einmal vor ein Gericht gezogen zu werden ...

**Sondern?**

Im Rahmen des sogenannten »minimum contact« können Gerichte hier schon für Klagen gegen Unternehmen oder Privatpersonen zuständig sein, wenn nur bestimmte Mindestkontakte zum Gerichtsstandort Florida bestehen.

**Worin bestehen diese Verbindungspunkte?**

Das ist natürlich ausgesprochen vielfältig. Ganz offensichtlich besteht ein Mindest-

kontakt, wenn ein Unternehmen mit einer Firmenniederlassung hier in Florida ansässig ist, aber auch, wenn ein Kläger Schadensersatzansprüche oder Produkthaftung geltend macht, die einen Bezug zu Florida hat. Oder wenn es vorher schon eine vertragliche Einigung auf den Gerichtsstand Florida gegeben hat.

**Ein weites Feld!**

In der Tat. Bei Privatpersonen konstituiert bereits der Besitz einer Immobilie den »minimum contact« oder Versicherungsverträge über Personen oder Eigentum in Florida. Natürlich gilt dies auch für Scheidungsverfahren bezüglich des Sorgerechts für Kinder, Unterhaltszahlungen oder die Vermögensaufteilung sowie die Verantwortung für Verbindlichkeiten in Florida. Und ganz sicher im Rahmen von Nachlassangelegenheiten bei Vermögenswerten im Sunshine State.

**Was ist mit der klassischen Vaterschaftsklage nach einer romantischen Affäre am Strand?**

Auch die konstituiert natürlich im juristischen Sinne einen »Minimalkontakt« ...

**... im wahrsten Sinne des Wortes, ...**

... wenn die Mutter, der Vater oder das Kind seinen Wohnsitz in Florida hat und anschließend eine Unterhaltsklage angestrengt wird.

**Und was ist, wenn ein Deutscher im Urlaub eine unerlaubte Handlung begeht?**

Na ja, das sagt einem ja nun schon der gesunde Menschenverstand, dass jemand, der eine solche Handlung begeht, dann auch der örtlichen Gerichtsbarkeit untersteht.

**Wann tritt eine Klage eigentlich offiziell in Kraft?**

Mit Einreichung der Klage ist diese beim zuständigen Gericht anhängig. Sie wird aber erst mit der Zustellung an den Beklagten rechtshängig.

**Ein toller juristischer Begriff!**

Das heißt, mit Zustellung erlangt das Gericht die Zuständigkeit für die Parteien und den Klagegrund und hat Priorität gegenüber etwaigen anderen Klagen aus demselben Rechtsgrund, die bei anderen Gerichten erhoben, aber nicht zugestellt wurden.

**Und was ist, wenn man als Beklagter gar nicht in Florida lebt?**

Die persönliche Zustellung erfolgt in Florida über den vom Gericht ernannten Zusteller, den sogenannten »process server«, oder den Sheriff. Wenn der Beklagte sich nicht in Florida befindet, kann die Zustellung innerhalb der USA nach den im jeweiligen Bundesstaat gültigen Zustellregeln erfolgen. Hält sich der Beklagte außerhalb der USA auf, muss die Zustellung nach den Regeln der Haager Konvention vorgenommen werden, oder der Beklagte ermächtigt einen Rechtsanwalt in Florida, die Klagedokumente für ihn anzunehmen und ihn in dem Verfahren zu vertreten.



SONJA K. BURKARD

Sonja K. Burkard, ehemalige deutsche Staatsanwältin und Gründerin von BURKARD LAW FIRM, P.A., ist anwaltlich zugelassen in Deutschland, Florida und New York.

Telefon (239) 791-4400, E-Mail info@burkardlawfirm.com

*Die sogenannte »Discovery-Phase« des amerikanischen Rechtssystems übt aufgrund ihres hohen Zeit- und Kostenaufwands einen erheblichen Druck gerade auf deutsche Beklagte in US-Verfahren aus, einen Vergleich anzustreben. Können Sie kurz beschreiben, worum es dabei geht?*

Sicher. Die Vorentscheidung bei US-Zivilprozessen fällt oft bereits im Rahmen der »pre-trial discovery«. Während dieser Sachverhaltserforschung – so könnte man das übersetzen – sammeln die Prozessparteien Fakten zum Fall und tauschen Informationen und Dokumente aus – und zwar in einem Umfang, der einem Zivilprozessanwalt in Deutschland aberwitzig erscheinen würde.

*Zum Beispiel?*

Die Vorschriften im Familienrecht sehen vor, dass bei Scheidungsfällen beide Parteien innerhalb von 45 Tagen nach Klageeinreichung beziehungsweise -zustellung der Gegenseite bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Unterlagen zur persönlichen Einkommens- und Vermögenssituation vorlegen müssen. Zugleich muss eine detaillierte Erklärung darüber an das Gericht gesandt werden, welche Unterlagen der Gegenseite zur Verfügung gestellt wurden. Jede Partei hat bei Gericht eine ausführliche eidesstattliche Erklärung über ihr Einkommen, Kosten, Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Konten, Kreditkarten und mehr einzureichen. Darüber hinaus kann jede Partei weitere Dokumente und persönliche Informationen anfordern. Deren Umfang sowie die Fristen dafür sind ebenfalls gesetzlich geregelt.

*Klingt sehr aufwendig!*

In großen Zivilprozessen werden Lastwagenladungen mit Dokumenten beziehungsweise Gigabyte oder sogar Terabyte an Dateien an die Gegenseite geschickt. Die beteiligten Prozessanwälte müssen das alles sichten, nach Relevanz sortieren und juristisch bewerten.

*Die dadurch entstehenden Kosten kann man sich vorstellen! Kann es daher selbst bei aussichtslos erscheinenden Klagen für beklagte Privatpersonen oder Unternehmen wirtschaftlich sinnvoller sein, sich durch die Zahlung eines bestimmten Betrags im Rahmen eines außergerichtlichen Vergleichs »freizukaufen«?*

In der Regel ergibt es Sinn, ein unter Umständen langes und kostenträchtiges Verfahren zu vermeiden, wenn dies möglich ist. Eine außergerichtliche Einigung setzt natürlich willige Parteien voraus, die einen Kompromiss auf Augenhöhe aushandeln können. Insbesondere in Scheidungsverfahren ist für die Parteien gerade im Hinblick auf die Kinder eine frühzeitige Einigung ja ohnehin nicht nur aus Kostengründen wünschenswert. Wenn verbittert um die elterliche Sorge, Unterhalt und die Aufteilung der Vermögenswerte gestritten wird, können familiäre Verbindungen auf Dauer beschädigt werden.

*Besteht zwischen Deutschland und den USA eigentlich eine Vereinbarung, die die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen regelt?*

Ja, die Anerkennung und Vollstreckung eines rechtskräftigen Urteils in einem Land kann im jeweils anderen beantragt werden. Im Fall von in Florida ausgesprochenen Scheidungsurteilen zum Beispiel bei der Landesjustizverwaltung des Bundeslandes, in dem einer der früheren Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sollte keiner von beiden seinen Aufenthalt in Deutschland haben, ist die Senatsverwaltung für Justiz in Berlin zuständig.

*Meist geht es ja um das liebe Geld. Wie sieht es da generell mit der Anerkennung und Vollstreckung von rechtskräftigen Urteilen in Florida aus?*

Die Anerkennung und Vollstreckung von Zahlungstiteln aus Deutschland kann in Florida beantragt werden, wenn der ehemals Beklagte in Florida seinen Wohnsitz beziehungsweise Vermögenswerte hat. Das Verfahren ist über den »Uniform Foreign-Country Money Judgments Recognition Act« genau geregelt. Umgekehrt kann die Anerkennung und Vollstreckung eines floridianischen Urteils in Deutschland durch die Einreichung einer Vollstreckungsklage beim Amts- oder Landgericht, bei dem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat beziehungsweise in dessen Bezirk sich das Vermögen des Schuldners befindet, beantragt werden.

*Frau Burkard, wir danken Ihnen für das Gespräch!*